

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Gedəcəyi ünvan:

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
F-67075 STRASBOURG CEDEX
In Azerbaijan Delegation

Berlin, 10.04.2008

Judge of the European Court of Human Rights
Doctor of Law Khanlar Hajiyev

Nur per Fax: 00 33 3 88 41 27 30

Ərizə № 6859 / 08

English : This letter is written in the Azerbaijan language **Russian :** Это письмо написано на
Азербайджанском языке **German :** Dieser Brief ist auf Der Aserbaidshanischen Sprache
French : Cette lettre est écrite dans la langue Azerbaïdjanaise

Hörmətli Avropa İnsan Haqqları Məhkəməsinin hakimləri. Bu məktubumla bərabər, sizə son yenilikləri də təqdim edirəm. Onu da diqqətinizə çatdırmaq istəyirəm ki, AFR-in yüksək məhkəmələrindən sayılan „ Landsgericht Berlin „ tərəfindən 11.03.08 tarixində **55 S 67 / 07** davada verilən qərar geyri qanuni verilmişdir. Mən 20.03.08 tarixində faktlara dayanaraq bu qərara qə'ti ehtirazımı bildirdim və davaya yenidən, ədalətli şəkildə baxmalarını tələb etdim. Lakin bu tələbim məhkəmə tərəfindən rədd edildi. **Xahiş edirəm ki, bu məsələnin də qanun çərçivəsində Avropa İnsan Haqqları Məhkəməsində açılmasına kömək edəsiniz.** Məhkəmənin ədalətsizliyini və tərəf tutmasını adi faktlarla sübut etmək olar. Məsələn: məhkəmə tərəfindən təqsirləndirilməyimin əsas səbəbi, ev açarlarının vaxtında, yəni 3 ay içində geri verməməyim əsas tutlub. Ancaq 16.10.06 tarixdə S 47 SO 6301.05 məhkəməsinin qərarına dayanaraq, evin vaxtında geri təhvil verilməməsində Sozialamt Neuköln-ü təqsirkar olduğu sübut olunmuşdur. Belə bir halda bu məhkəmə hansı qanunlara dayanaraq, ev açarlarının vaxtında geri verilməməsini əsas tutub, mənə təqsirkar edə bilər ? Bundan başqa qaz idarəsinin işçiləri sayğacı yazmaq üçün mənim və binaya cavabdeh insanın xəbəri olmadan açarsız evə necə daxil olub? Bir sayğac hansı maraqlara görə, heç bir şahidin iştirakı olmadan yazılmışdır? Qaz sayğacının heç bir şahidin iştirakı olmadan yazıldığı da birinci məhkəmə tərəfindən „ **18 C 53 / 07** ” sübut edilmişdir. Həmçinin 55 S 67 .07 nömrəli məhkəmənin sübut etməsi lazımdır ki, bir mənzildə üç ayın içində, **1200 €** , yəni **19000 kubmetr** qazı necə yandırmaq mümkündür? Bunu da demək istərdim ki, mənim psixoloji vəziyyətimin ağır olduğunu bilən məhkəmə hakimləri AFR qanunlarına görə belə məsələlərlə Xəstə-baxım servislərinin məşqul olduğunu bilirlər. 2005 ildən bu günə qədər bu müraciyyətimin (Xəstə-baxım yardımı) 87 T 25 / 08 nömrəli məhkəmələrdə öz həllini tapmayıbsa, bu gədər düşünülmüş siyasi problemlərdə mənim təqsirim nədir?

Sizə onu da bildirməyə məcburam ki, buna bənzər başqa finansal boğmaların əsl məqsədi, məni ac tutaraq, problemləri üstümə yükləyib, çıxılmaz nöqtələrə aparmaqdır. Bu səbəbdən də **87 T 25 / 08** nömrəli davada Xəstə-baxım servisinin yardımının verilməsinə təcili baxmalarını tələb etdim. Son olaraq Almaniyanın Yüksək Məhkəməsinə bunu da bildirdim ki, **AFR-da verilən ağır işgəncələrdən sonra intihar etməmək üçün heç bir səbəb qalmayıb.**

Anlage:

01 18 C 53 / 07 və 55 S 67 / 07

Vərəg sayı 15

02 87 T 25 / 08 və III D 04 3336228

Vərəg sayı 2

Hörmətlə



İ.Rüstəm

<<11>> Mart 2008

OK
ERGEBNIS

19
SEITEN

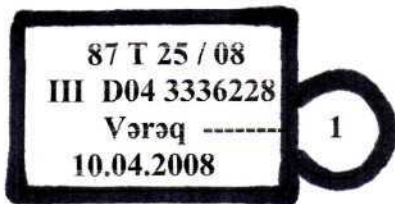
0033388412730
GESENDET AN

11:46
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

11/04/2008 11:49

ÜBERTRÄGUNGSSBEREICH



RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Berlin, 08 Apr. 2008

Nur per Fax: 030 / 90 23-22 23



Az.: 87 T 25 / 08

Betreuungssache

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie langem keine Interesse gezeigt haben mir einen Betreuer zu Verfügung zustellen, bin ich mir gezwungen Ihnen diesen Brief zu schreiben.

Ich muss Sie darauf Aufmerksam machen, dass das Gericht seit 9 Jahren meine sozialen Probleme nicht gelöst haben und es auch nicht lösen möchten, so das meine Gesundheit und die Situation meines Lebens sehr schlecht geworden ist.

Diese Gesetzeswidrigkeiten haben dazu geführt, dass Ich in anderen Verhandlungen vor Gericht als schuldig bekannt worden bin.

Ausserdem ist es zur Gewohnheit geworden, dass einige Organisationen zur Unrecht von mir Geld verlangt haben und auch bekommen haben. Diese ungesetzliche Aktionen Setzen auch heute fort. Diese Organisationen, die mein Geld regelrecht „ geklaut “ haben, wollen mich hungern lassen und mich dazu führen, dass Ich Selbstmord begehe. Da Ich kein Betreuer habe, stehe Ich gegenüber der unrechten Gerichtsurteilen immer hilflos dar.

Obwohl ich in diesen Tagen wo ich mich nicht um meine Gesundheit kümmern kann und unbedingt einen Betreuer brauche, wurde Ich mehr 2000 € Schulden belastet. Einige dieser Schulden basieren auf ungerechte Mahnungen, die seit 2006 andauern.

Um jene ungerechte Verschuldungen und der Aushungerungspolitik, die zur Selbstmord führen soll aufzuhalten, weise Ich Sie nochmals daraus hin, dass mir dringend ein Betreuer zur Verfügung gestellt werden muss. Ich verlange, dass das Gericht schnellst wie möglich ein Urteil geben soll.

Anderenfalls werden Sie die Verantwortung tragen auf das was Ich demnächst tun werde. Vergessen Sie nicht, dass diese in Deutschland ausgeübte „ Falterei “ mir die Wille zum weiter leben Wegnimmt.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren „ Nr. 6859 / 08 “ von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

I. Rustem



RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Fr. Pinkwart
Albrecht-Achilles-Str. 62-65
10709 Berlin

Berlin, 10 Apr. 2008

Nur per Fax: 030 / 90 12 39 69

III D04 3336228

Sehr geehrte Fr. Pinkwart,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie die Kopie meines Betreuungssachen an das
Landsgericht Berlin von 08. Apr. 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

Eingegangen
← 9. APR. 2008
III E 1



Amtsgericht Neukölln

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 18 C 53/07

verkündet am : 20.07.2007 Hupka, JAng.

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstand Andreas Prohl und Dipl.-
Kfm. Georges Hoffmann,
Reichpietschufer 60-62, 10785 Berlin,

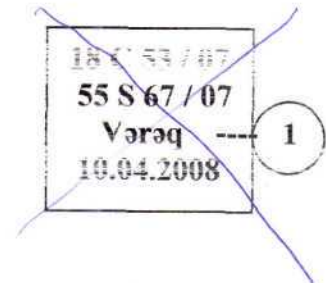


- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach u.a.,
Wielandstr. 18, 10629 Berlin,-

Klägerin,

g e g e n

den Herrn Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,



- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bülent Göktekin u.a.,
Boppstr. 7, 10967 Berlin,-

Beklagten,

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 18, auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2007 durch die Richterin am Amtsgericht Vollhardt für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten abwenden gegen Sicherheitsleistung von 110 %, sofern der Beklagte nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Entgelt für Gasversorgung aus einer Schlussrechnung.

Der Beklagte war Mieter einer Wohnung in dem Mietshaus Richardplatz 26, Seitenflügel, 2. Etage links, in 12055 Berlin. Die Wohnung war mit einem Gasherd und einem Heizkörper ausgestattet. Für diese Geräte bezog der Beklagte seit dem 3.3.2004 Gas von der Klägerin.

Der Beklagte kündigte zum 30.9.2005 das Mietverhältnis über die Wohnung und zog in die Wohnung unter seiner jetzigen Anschrift. Unter dem Datum 12.10.2005 erstellte die Klägerin die Jahresabschlussrechnung für den Zeitraum 9.9.2004 bis 9.9.2005. Aus dieser Abrechnung ergab sich ein Guthaben des Beklagten von 465,81 € (Bl. 46/47 d.A.), das die Klägerin an den Beklagten auszahlte.

Am 6.11.2005 teilte der Beklagte der Klägerin seinen Auszug aus der Wohnung mit, der Endgaszählerstand wurde nicht mitgeteilt. Die Wohnungsschlüssel gab der Beklagte erst am 31.1.2006 ab.

Mit Rechnung vom 4.5.2006 erstellte die Klägerin die Schlussrechnung für den Beklagten für den Zeitraum 10.9.2005 bis 31.1.2006, aus der sich ein Nachzahlungsbetrag von 1.178,06 € ergibt (Bl. 11/13 d.A.). Der Beklagte wies außergerichtlich durch Anwaltsschreiben vom 16.6.2006 die Forderung laut Schlussrechnung zurück.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe die Kosten laut Schlussrechnung zu tragen, da er bis 31.1.2006 den Besitz an der Wohnung und an der Gasverbrauchsstelle ausgeübt habe. Der Verbrauch aus der vorhergehenden Jahresabrechnung könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, da dieser Verbrauch durch maschinelle Schätzung ermittelt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.153,06 € nebst 5,0 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.5.06 sowie 30,-- € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.



Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Der Beklagte bestreitet, in dem der Schlussabrechnung zugrundeliegenden Zeitraum vom 10.9.2005 bis 31.1.2006, den abgerechneten Verbrauch in Höhe von 1.153,06 € verursacht zu haben. Auffallend sei, dass der Verbrauch nach seinem Auszug aus der Wohnung so drastisch gestiegen sei, dass dieser in keiner Relation zum Verbrauch und den vorherigen Rechnungen der Klägerin stehe. Die Kündigung der Wohnung sei der Klägerin am 6.11.2005 per Fax mitgeteilt worden, daher könne sie ab 30.9.05 keine Forderung in Rechnung stellen. Dass die Schlüssel erst am 31.1.2006 übergeben worden seien, ändere nichts daran, dass er die Wohnung ab dem 30.9.05 nicht mehr bewohnt und auch kein Gas verbraucht habe. Der abgerechnete Zählerstand von 6.842 cbm wird vom Beklagten mit Nichtwissen bestritten.

Es wurde Beweis erhoben nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 25.5.2007 (Bl. 109 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.6.2007 (Bl. 112 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus dem zwischen den Parteien beendeten Gasversorgungsvertrag der Verbrauchsstelle Richardplatz 26, Seitenflügel, 2. Etage links in 12055 Berlin, keinen fälligen Zahlungsanspruch i.H.v. 1.178,06 € nebst 30,-- € Mahnkosten aufgrund der Schlussrechnung vom 4.5.2006. Der zwischen den Parteien bestehende Gasversorgungsvertrag über die streitgegenständliche Verbrauchsstelle ist durch Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 30.11.2005 beendet worden. Das ergibt sich daraus, dass gem. § 32 Abs. 3 AVBGasv bei einem Umzug der Kunde berechtigt ist, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines



Kalendermonats zu kündigen. Der Beklagte hat der Klägerin unstreitig am 6.11.2005 unter dem Betreff: „Ich möchte meinen Umzug melden“ und der Belegnummer mitgeteilt, dass er am 1.10.2005 von der Wohnung am Richardplatz 26, 12055 Berlin, in eine Wohnung unter der jetzigen Anschrift umgezogen ist. Diese Mitteilung des Beklagten musste die Klägerin als Kündigung auslegen, denn der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass er bereits ausgezogen ist. Daraus musste die Klägerin schließen, dass der Beklagte den Gasbezug für die streitgegenständliche Verbrauchsstelle zum nächstmöglichen Termin beenden wollte. Danach war es Sache der Klägerin, den Schlusszählerstand zum 30.11.2005 zu ermitteln, die Schlussabrechnung zu erstellen und ggf. die Gaszufuhr zu unterbrechen.

Der Beklagte hat zwar noch unstreitig den Besitz an der Wohnung insoweit ausgeübt, als er die Wohnungsschlüssel dem Vermieter erst am 31.1.2006 zurückgegeben hat. Der Beklagte hat jedoch darauf hingewiesen, dass er die Wohnung ab dem 1.10.2005 nicht mehr bewohnt und mithin auch kein Gas verbraucht hat. Soweit bei Wohnungsrückgabe am 31.1.2006 der Zählerstand des Gasverbrauchs abgelesen worden wäre, hätte aus dieser Feststellung auf den Gasverbrauch des Beklagten aus Nutzung der Gasverbrauchsstelle geschlossen werden können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der von der Klägerin in die Schlussabrechnung eingestellte und abgerechnete Zählerstand „6.854 cbm“ betrug.

Der von der Klägerin als Zeuge für die Ablesung benannte Hauswart Ede hat in seiner Aussage darauf hingewiesen, dass der Beklagte die Schlüssel für die Wohnung am 31.1.2006 brachte, der Gaszählerstand bei dieser Gelegenheit jedoch nicht abgelesen und der Klägerin mitgeteilt worden ist.

Im übrigen hat der Zeuge Ede bestätigt, dass der Beklagte am 1.10.2005 weggezogen ist. Laut der der Schlussrechnung beigefügten Berechnung des Verbrauches hat die Klägerin unter der Spalte Ablesung die Ablesung „K“, d.h. Ablesung durch Kunde, eingetragen. Kunde war der Beklagte, der diesen Zählerstand nicht abgelesen und mitgeteilt hat, so dass diese Angabe in der Rechnung nicht zutreffend ist. Nach der Stellungnahme der Klägerin im Ergebnis der Beweisaufnahme wurde ihr der abgerechnete Schlusszählerstand am 4.5.2006 seitens der Hausverwaltung telefonisch mitgeteilt, es fehlt jedoch jegliche Angabe, wer den Zählerstand mitgeteilt und wer diesen Zählerstand zu welchem Zeitpunkt genau festgestellt hat. Zwischen Schlüsselrückgabe für die Wohnung und Kenntnis des in die Schlussrechnung eingestellten abschließenden Zählerstandes liegen mehr als drei Monate, in denen der Beklagte nicht mehr den Besitz an der Gasverbrauchsstelle hatte und Zugang durch Dritte nicht auszuschließen ist.




Mit dem weiteren neuen Vorbringen in dem Fax vom 13.7.2007 und den dortigen Beweisantritten ist die Klägerin gem. § 296 a ZPO ausgeschlossen. Denn die mündliche Verhandlung wurde am 22.6.2007 geschlossen und der Klägerin lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme eingeräumt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Vollhardt

Ausgefertigt


Höpka
Justizangestellte



GÖKTEKIN & AYGAR

RECHTSANWÄLTE

RAe Göktekin & Aygar · Boppstr. 7 · 10967 Berlin

Herrn
Rüstem İsmail
Wichmannstraße 9

10787 Berlin

Rechtsanwalt
Bülent Göktekin

Rechtsanwalt
Ramazan Aygar
in Kooperation

Boppstraße 7
10967 Berlin

Tel.: (030) 617 09 680
Fax: (030) 617 09 682

Berlin, den 13.03.2008
ANGEGANGEN
20 März 2008
Rüstem-Azeri

Sayın Rüstem İsmail,

ilişikteki yazı ilgili yerden gelmiştir; bilginize sunarım.

18 C 53 / 07
55 S 67 / 07
Veræg --- 6
10.04.2008

Saygılarımla

Göktekin, *Avukat*

Zivilkammer 55

Geschäftszeichen: 55 S 67/07
18 C 53/07 Amtsgericht Neukölln

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Ehrensberger
als Einzelrichterin,



In dem Rechtsstreit

GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft ./. Ismail

erschieden bei Aufruf:

für d. Klägerin und Berufungsklägerin

Herr Rechtsanwalt Dr. Ahcin,

für d. Beklagten und Berufungsbeklagten

Herr Rechtsanwalt Göktekin.



B.u.v.:

Dem Beklagten wird für den zweiten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt Bülent Göktekin, Boppstraße 7, 10967 Berlin, beigeordnet.

Die Rechtzeitigkeit der Berufung wird festgestellt.

Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.10.2007, Bl. 172 d.A..

Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.11.2007, Bl. 187 d.A..

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Berufung in der Sache Erfolg haben dürfte.

Der Gasbezugvertrag hat nach eigenem Vortrag des Beklagten frühestens zum

30.11.2005 geendet, da er erst zu diesem Zeitpunkt eine Kündigung der Gasversorgung

ausgesprochen hat. Die Einzelrichterin vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass aufgrund der

Schlüsselerückgabe erst am 31.01.2006 und der fortbestehenden Sachherrschaft der Gasbezugs-

vertrag bis zum 31.01.2006 fortbestanden hat. Die Forderung ist auch der Höhe nach begründet.

Das Bestreiten des Zählerstandes durch den Beklagten war unbeachtlich. Er durfte dieses nicht zulässigerweise mit Nichtwissen bestreiten, da er die Möglichkeit hatte, den Zählerstand selbst abzulesen. Auch ein offensichtlicher Fehler im Sinne von § 30 Nr. 1 AVBGasV ist nicht zu erkennen. Dafür genügt nicht alleine, dass der Verbrauch in dem abgerechneten Zeitraum ggf. ungewöhnlich hoch gewesen ist. Ebenso überzeugt das Argument, es seien Bauarbeiten durchgeführt worden und möglicherweise sei die Gasenergie von Dritten bezogen worden, nicht. Für die Kundenanlage ist allein der Kunde verantwortlich.

Die Parteienvertreter verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen.

Klägervertreter erklärt, auf Tatbestand und Entscheidungsgründe der noch zu verkündenden Entscheidung zu verzichten.

Laut diktiert und genehmigt.



Am Schluss der Sitzung b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung am

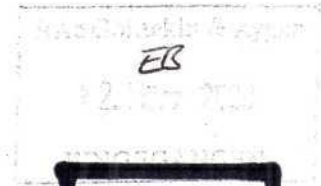
29. Februar 2008, 09.30 Uhr, Saal 1807.

Ehrensberger

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

König

Justizangestellte



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 55 S 67/07
18 C 53/07
Amtsgericht Neukölln

verkündet am : 29.02.2008
Brombeck
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Andreas Prohl, Dipl.-
Kfm. Georges Hoffmann und Olaf Czernomoriez,
Voßstraße 20, 10117 Berlin,

ANGEGANGEN
20 März 2008
Rustem-Azeri

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach & Ahcin,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-

Klägerin und
Berufungsklägerin,

g e g e n

den Herrn Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Beklagten und
Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bülent Göktekin und Partner,
Boppstraße 7, 10967 Berlin,-

hat die Zivilkammer 55 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2008 durch die Richterin am Landgericht Ehrensberger
als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das am 20.07.2007 verkündete Urteil des Amtsgerichts Neukölln - 18 C 53/07 - abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.153,06 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2006 sowie 12,50 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Gründe

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß den §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Sie hat in der Hauptsache auch Erfolg.

Die Klägerin kann von dem Beklagten aus dem Gasversorgungsvertrag für die Abnahmestelle Richardplatz 26, 12055 Berlin, noch Zahlung in Höhe von 1.153,06 € verlangen.

In dem hier streitgegenständlichen, von der Klägerin unter dem 04.05.2006 abgerechneten Zeitraum vom 10.09.2005 bis 31.01.2006 bestand ein Gasversorgungsvertrag, der den Beklagten zur Bezahlung des entnommenen Gases auf der Grundlage der öffentlich bekannt gemachten Tarife der Klägerin verpflichtete.



Der Gasversorgungsvertrag endete entgegen der Ansicht des Beklagten nicht vor dem 31.01.2006. Nach eigenem Vortrag nutzte der Beklagte die Wohnung noch bis zum 30.09.2005, so dass bereits nicht ersichtlich ist, weshalb er sich zur Bezahlung des Gasverbrauchs bis zu diesem Datum nicht verpflichtet glaubt. Eine Kündigung des Gasversorgungsvertrags sprach der Beklagte sodann erst mit Schreiben vom 06.11.2005 aus. Diese wurde aufgrund der in § 32 Abs. 3 AVBGasV geregelten zweiwöchigen Kündigungsfrist aber nicht vor dem 30.11.2005 wirksam.

Doch auch nach diesem Zeitpunkt wurde der Gasversorgungsvertrag konkludent bis zum 31.01.2006 fortgesetzt. Unstreitig gab der Beklagte erst am 31.01.2006 die Schlüssel für die Wohnung bei der Hausverwaltung ab. Bis dahin hatte er also nach wie vor die tatsächliche Sachherrschaft über das zu versorgende Objekt (vgl. Brandenburgisches OLG, GWF/Recht und Steuern 1998, 37, nach juris), so dass durch die Entnahme von Gas in der Wohnung - und zwar unabhängig von der Frage, wer dieses ggf. verbraucht hat - das Vertragsverhältnis unter konkludenter Rücknahme der Kündigung fortgesetzt bzw. alternativ ein neuer Gasversorgungsvertrag gemäß § 2 Abs. 2 AVBGasV abgeschlossen wurde.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin besteht auch in der geltend gemachten Höhe.

Soweit das Amtsgericht über den von der Klägerin behaupteten Zählerstand Beweis erhoben hat durch Vernehmung des Zeugen Herrn Ede, geschah dies unter Verkennung der Beweislast.

Der Beklagte hat den Zählerstand mit Nichtwissen bestritten. Damit ist sein Bestreiten bereits gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unbeachtlich, da es ihm bis zur Rückgabe der Schlüssel möglich (und aufgrund seines Auszugs auch veranlasst) gewesen wäre, den Zähler selbst abzulesen (vgl. KG VersR 1985, 288, 289). Zudem ist der Vortrag des Beklagten hinsichtlich des Zählerstands widersprüchlich und auch deswegen unbeachtlich, weil er es selbst nicht ausschließt, dass Gas in der von der Klägerin ermittelten Höhe verbraucht wurde, wenn auch nicht durch ihn selbst, sondern im Zuge von vermierterseits beauftragten Bauarbeiten. Dass der Zeuge Ede den von der Klägerin angegebenen Zählerstand mangels Ablesung nicht bestätigen konnte, ist somit unerheblich, da die Klägerin diesen Beweis auch nicht zu erbringen brauchte.

Es liegt auch kein offensichtlicher Fehler im Sinne von § 30 Nr. 1 AVBGasV vor, der den Beklagten zur Zahlungsverweigerung berechtigen würde.

Soweit der Beklagte meint, der gemessene Verbrauch sei angesichts der in der Wohnung befindlichen Geräte sowie der in vorherigen Zeiträumen abgerechneten Beträge zu hoch, ist er mit diesem Einwand ausgeschlossen. Unter offenkundigen Fehlern gemäß § 30 Nr. 1 AVBGasV sind solche Rechen- und Ablesefehler zu verstehen, die dem Kunden und dem Versorgungsunternehmen ins Auge fallen (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1991, 1209; OLG Rostock, MDR 1997, 812)), wie z. B. wegen einer unstreitigen Funktionsstörung des Zählers nicht richtig angezeigte Entnahmemengen (vgl. OLG Rostock a. a. O.). Hierzu zählt hingegen nicht die Behauptung des Kunden - wie hier des Beklagten -, es müsse ein Ablesefehler vorliegen, da im Rechnungszeitraum nicht soviel Energie verbraucht worden sein könne, weil sich sonst ein Missverhältnis zu den Verbräuchen anderer Zeiträume ergebe (vgl. OLG Hamm a. a. O.). Auch bei dem Einwand des Beklagten, die in der Wohnung befindlichen Geräte könnten einen entsprechenden Verbrauch technisch nicht leisten, handelt es sich um keinen auf den ersten Blick erkennbaren, offensichtlichen Fehler im oben dargelegten Sinne, zumal bereits die Notwendigkeit einer Beweiserhebung eine solche Offensichtlichkeit ausschließt (vgl. KG VersR 1985, 288). Auf die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 17.07.2007 in erster Instanz nachgereichte Simulationsrechnung und die Frage, ob dieser Vortrag ggf. in zweiter Instanz zu berücksichtigen ist, kommt es somit nicht an.

Auch die Behauptung des Beklagten, in der Wohnung hätten nach seinem Auszug Bauarbeiten stattgefunden, berechtigt ihn nicht zur Zahlungsverweigerung. Für die Kundenanlage ist allein der Kunde verantwortlich, so dass er auch die an der Übergabestelle gemessene, aber von einem Dritten bezogene Energie zu bezahlen hat (vgl. LG Berlin, ZMR 2003, 678, m. w. N.).

Die Kosten in Höhe von 12,50 € für fünf vorgerichtliche Mahnungen kann die Klägerin gemäß den §§ 280, 286 BGB verlangen. Die für einen Außendienstbesuch vom 23.03.2006 berechneten 17,50 € sind allerdings weder dem Grunde noch der Höhe nach ausreichend dargetan, so dass - allein - insoweit die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen waren.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

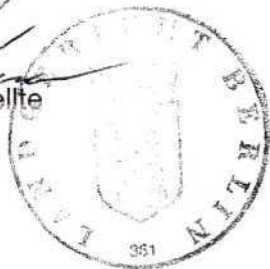


Die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch nicht aus Gründen der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Ehrensberger

Ausgefertigt


Ruben
Justizangestellte



RUSTEM-ΔZERT

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Landgericht Berlin
ZK 55

10174 Berlin

Nur per Fax: 90 23 22 23

Widerspruch

Gesch.-Z.: 55 S 67 / 07

18 C 53 / 07 Amtsgericht Neukölln

Gemeinsame Briefannahme
Justizbehörden Mitte
Eing. 26.03.08 00-24
5 Scheck Abschr.
..... KM Akt. Anl.

Berlin, 20 März. 2008

18 C 53 / 07
55 S 67 / 07
Varaq --- 14
10.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom 11.03.2008:

Wie kann ich die Schlüssel einer Wohnungstür zurückgeben, wenn die Wohnungstür defekt ist und jedermann von draußen Zutritt hat?

Wie kann es ferner sein, dass ich innerhalb von nur drei Monaten einen Verbrauch von ca. 19.000 kWh verursacht haben soll?

Wer hat in meiner und des Hausmeisters Abwesenheit den Zählerstand abgelesen? Gibt es hierfür Zeugen?

Ich konnte die Wohnung nicht vorher übergeben, da das Sozialamt Neukölln mir kein Geld für den Umzug gegeben hat. Ich musste erst gegen diese Klage einreichen. Erst nach sehr langer Zeit wurden mir die Gelder durch das Urteil des Sozialgerichtes S 47 SO 6301 / 05 vom 16. Oktober 2006 bewilligt. Das Sozialamt Neukölln ist Schuld an der verspäteten Übergabe. (Anlage 1)

Weiterhin versuche ich aufgrund meines kranken Gesundheitszustandes seit 2005 einen Betreuer zu kriegen. Jedoch weigert man sich, mir einen Betreuer zu bestellen. Mir kann nicht die Last hierfür aufgebürdet werden. (Anlage 2)

In Anbetracht dieser Umstände ist eine erneute Entscheidung des Landgerichtes notwendig.

Sofern eine neue Entscheidung nicht ergeht, werde ich dieses Verfahren zu meinem jetzigen Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter dem AZ.: 6859 / 08 hinzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

OK
ERGEBNIS


10
SEITEN

90232223
GESENDET AN

18:37
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

25/03/2008 18:38

*** (ÜBERTRAGUNGSBEREICH) ***

Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9023-2220
www.berlin.de/fg
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 55 S 67/07

Landgericht Berlin, ZK 55, 10174 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Fahrverbindungen:
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Erstellt am: 03.04.2008

Geschäftszeichen
55 S 67/07

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.
2583

Fax
2223

Datum
01.04.2008

Sehr geehrter Herr Ismail,

in der Sache

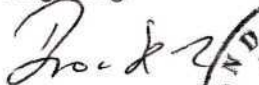
GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft ./. Ismail



wird auf Ihr Schreiben vom 20.03.2008 mitgeteilt, dass eine neue Entscheidung des Landgerichts nicht ergehen kann, da das Landgericht bereits durch Urteil vom 29.02.2008 abschließend entschieden hat.

Mit freundlichen Grüßen
Ehrensberger
Richterin am Landgericht

Beglaubigt


Brombeck
Justizhauptsekretärin

